



REGIERUNG VON OBERBAYERN



Gemeinde Planegg

Postfach 17 64

82145 Planegg



Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
Herr Schaudig, 15.10.2009			
Bitte bei Antwort angeben Unser Aktenzeichen			
23.2-3623.1-1-09			
Tel. (089) 21 76-	Fax (089) 21 76	Zimmer	München
2391	40-2391	2304	26.02.2010
Ihre Ansprechpartner/in:			
Herr Lehner			
michael.lehner@reg-ob.bayern.de			

**Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG),
Antrag auf Genehmigung für die Linienführung einer zweigleisigen U-Bahn-Strecke von
München, U-Bahnhof Klinikum Großhadern, nach Planegg-Martinsried**

Anlagen:

Übersichtslageplan 1 : 5000

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid:

I.

Der Gemeinde Planegg wird die Genehmigung gemäß §§ 2, 9 ff PBefG für die Linienführung einer zweigleisigen U-Bahn-Strecke von München, U-Bahnhof Klinikum Großhadern, nach Planegg-Martinsried gemäß dem beiliegenden Plan erteilt. Die Genehmigung verliert nach 50 Jahren ab Bestandskraft dieses Bescheides ihre Gültigkeit.

Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb nicht innerhalb von 15 Jahren aufgenommen wird.

II.

Die Genehmigung ist eine kostenpflichtige Amtshandlung. Die Gemeinde Planegg ist jedoch von der Zahlung der Gebühren befreit. Auslagen sind nicht angefallen.

BriefanschriftRegierung von Oberbayern
80534 München**Besuchszeiten**Mo - Do: 8.30 - 12.00 Uhr
13.00 - 15.00 Uhr
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr**Dienstgebäude**Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Haltestelle Lehel
☎ Vermittlung (0 89) 21 76 - 0
Telefax (0 89) 21 76 - 29 14E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.deInternet: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

- 2 -

Gründe:

I.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheids ergibt sich aus §§ 11, 29 Abs. 1 PBefG i.V.m. § 1, 29 Abs. 1 Nr. 1 a der Zuständigkeitsverordnung im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025).

II.

1.

Mit Schreiben vom 15.10.2009 beantragte die Gemeinde Planegg gemäß §§ 2, 9 ff. PBefG die Genehmigung für die Linienführung einer Verlängerung der U-Bahn-Linie 6 der Stadtwerke München GmbH über den derzeitigen Endpunkt Klinikum Großhadern hinaus in westliche Richtung bis zu einem neuen Endpunkt in Planegg-Martinsried. Die Linienlänge beträgt ca. 1 km.

Auf die Beschreibung des Vorhabens im Erläuterungsbericht wird Bezug genommen.

2.

Die Antragstellerin erfüllt die persönlichen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 PBefG.

Träger öffentlicher Belange und Anhörstellen nach § 14 Abs. 1 und 2 PBefG wurden zu der geplanten Linienführung gehört; einige nahmen Stellung. Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht worden.

Die Linienverlängerung dient der verbesserten Anbindung der bestehenden und noch hinzukommenden Universitäts- und Forschungseinrichtungen sowie der Wohngebiete in Martinsried an das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs in der angrenzenden Landeshauptstadt München. Diese Einrichtungen und Gebiete sind gegenwärtig nur mit Omnibuslinien erreichbar, die von U-Bahnhöfen im Münchener Südwesten und von S-Bahnhöfen ausgehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 13 Abs. 2 PBefG sind gegeben.
Gründe, die Genehmigung zu versagen, sind nicht ersichtlich.

Die Befristung der Genehmigung auf 50 Jahre entspricht einer bisher einheitlichen Praxis der Regierung von Oberbayern, in der die gesetzliche Frist des § 58 PBefG in der bis 1990 gültigen Fassung übernommen wurde.

Die Bestimmung des Erlöschens bei einer Nichtaufnahme des Betriebes ergibt sich aus § 26 PBefG. Der verfügte Zeitraum von 15 Jahren hierfür entspricht einer bisher einheitlichen Praxis der Regierung von Oberbayern.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 56 PBefG i. V. mit Art. 1, 2, 4 und 19 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäfts-

- 3 -

stelle dieses Gerichts erheben. Sie können die Klage nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.



Katzameyer
Regierungsdirektor